

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Düren**
vom 26.02.2019,
in Kraft getreten am 01.04.2019¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht	1
§ 2	Gebührensschuldner	1
§ 3	Beginn und Ende der Gebührenpflicht.....	1
§ 4	Fälligkeit der Gebührensschuld	1
§ 5	Höhe der Gebühren	2
§ 6	Inkrafttreten.....	2

¹ Amtsblatt Nr. 7; 10 Jahrgang vom 28.03.2019



Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712, SGV NRW 610), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu zahlen. Zu den Obdachlosenunterkünften zählen alle städtischen Obdachloseneinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, Notschlafstellen und von der Stadt Düren für diese Zwecke angemietete Wohnungen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in ist der/die volljährige Benutzer/-in der Obdachlosenunterkunft. Sonstige eine Unterkunft in Haushaltsgemeinschaft bewohnende Benutzer/innen, wie z.B. Ehegatten/innen, Lebenspartner/innen, Familienangehörige haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren gesamtschuldnerisch.
- (2) Soweit die Nutzungsberechtigten in der Zeit, in der die Benutzungsgebühren entstehen, minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem er/sie die Unterkunft aufgrund der Zuweisungsverfügung benutzen kann oder ihm/ihr Zugang zur Unterkunft gewährt wird. Maßgebend ist der jeweils frühere Zeitpunkt. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen/eine mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragte/n Bedienstete/n der Stadt Düren.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Nutzungsberechtigten/in nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach Zuweisung der Unterkunft, im Übrigen bis zum sechsten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte wird nach der Grundfläche der benutzten Räume, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird, bemessen. Gemeinschaftlich genutzte Flächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die ab dem 01.04.2019 zu zahlende Obdachbenutzungsgebühr beträgt für die nachfolgend aufgeführten Obdachlosenunterkünfte 14,10 €/qm/Monat:
 - a) Objekt Rurstraße 99
 - b) Objekt Dechant-Bohnekamp-Straße 74
 - c) Objekt Aldenhovener Straße 23
 - d) Objekt Hospitalstr. 45
 - e) Objekt Nideggener Str. 110

Diese Gebühr wird auch für künftig hinzukommende Obdachlosenunterkünfte bis zu einer Neukalkulation der Benutzungsgebühr erhoben.

- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Umsetzung in eine andere Unterkunft ist nur die Gebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Bei vorübergehender Nutzung einer durch die Stadt angemieteten Wohnung, Räumlichkeit und Notschlafstelle in freier Trägerschaft für die Unterbringung obdachloser Personen sowie bei Zu- und Wiedereinweisungen sind die tatsächlich angefallenen Kosten einschließlich der Nebenkosten in vollem Umfang von den eingewiesenen Personen zu zahlen.
- (5) Die Kosten für den Verbrauch an elektrischer Energie und die Heizkosten für die zugewiesenen Unterkünfte sind nicht in der Benutzungsgebühr enthalten und werden durch das Versorgungsunternehmen unmittelbar den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt, wenn separate Zählereinrichtungen hierfür installiert sind und nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet werden kann.
Bei durch die Stadt angemieteten Wohnungen oder Räumlichkeiten und Notschlafstellen gemäß Absatz 4 sind die entstandenen Nebenkosten ebenfalls von den Nutzungsberechtigten zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Düren vom 19.12.2017 außer Kraft.